



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement
für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Generalsekretariat GS-VBS
Maulbeerstrasse 9
3003 Bern

Änderung der Alarmierungsverordnung (AV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2016 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zur Änderung der Alarmierungsverordnung (AV; SR 520.12) das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Kantone zur Stellungnahme eingeladen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

1. Allgemeines

Der Kanton Uri begrüsst, dass die Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen detailliert geregelt werden soll. Die Finanzierung soll möglichst klar zugewiesen werden: Bei der Erneuerung der bestehenden Systeme (Polycom und Polyalert) sollte der Bund die Investitionskosten tragen. Für die Betriebskosten sollten die jeweiligen Betreiber (Bund, Kantone, Dritte) für ihre anteilmässigen Kosten aufkommen. Im Erläuterungsbericht sind die Kosten präzise auszuweisen.

Die Aussage «In der Substanz geht es darum, bezüglich der Kostenbeteiligung die allgemein akzeptierte geltende Praxis abzubilden», ist ungenau. Im Erläuterungsbericht sollte diese Praxis genau beschrieben werden.

Dass «die Anpassungen der Alarmierungsverordnung keine direkten finanziellen oder personellen

Auswirkungen auf Bund und Kantone» haben soll, ist vor dem Hintergrund der nachfolgenden Aussagen nicht nachvollziehbar.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Im Artikel 1 des Entwurfs wird zwischen Buchstabe a. Warnung und Alarmierung (Polyalert) und Buchstabe b. Sicherheitsfunknetz (Polycom) unterschieden. Diese Unterscheidung ist in der gesamten AV stringent einzuhalten. So ist beispielsweise auch in Artikel 16 das Sicherheitsfunknetz zu erwähnen.

Artikel 1 Buchstabe a

Ergänzung: «a. die Zuständigkeiten und das Verfahren für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung einer einheitlichen Infrastruktur für die Alarmierungssysteme sowie der bei der Warnung und Alarmierung, und der Verbreitung ...».

Artikel 1 Buchstabe b

Ergänzung: «...den Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung einer einheitlichen Infrastruktur für das Sicherheitsfunknetz ...»; am Schluss ist (Sicherheitsfunknetz) zu löschen.

Zudem ist in Artikel 1 Buchstabe b und im Erläuternden Bericht neben dem System Polycom auch dem System Polyalert eine gesetzliche Grundlage zu geben. Dabei ist zu definieren, ob der Begriff Sicherheitsfunknetz nur Polycom oder auch Polyalert umfasst. Eventuell ist Artikel 1 mit einem Buchstaben c für Polyalert zu ergänzen.

Artikel 17 Absatz 2ter

Notstrom ist für Polyalert gewährleistet. Für das Sicherheitsfunknetz ist dies ebenfalls zu berücksichtigen.

Artikel 20a

Der Kanton Uri begrüsst ausdrücklich die explizite Aufzählung bzw. Definition der nationalen Komponenten insbesondere auch der technischen Sicherstellung des Parallelbetriebs des Netzverbands auf nationaler Ebene (Art. 20a Abs. 2 Bst. d.) oder der Beschaffung und Ausstellung schweizweiter Lizenzen (Art. 20a Abs. 2 Bst. j.).

Artikel 21 a

Die Aussage «Die Kostenverteilung für das Sicherheitsfunknetz entspricht der Regelung in Artikel 21 und der geltenden Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen» ist nicht richtig. In den «Bedingungen und Vorgaben Sicherheitsnetz Funk der Schweiz Polycom» ist festgehalten, dass die Nutzer ihre

Kapazitäten des Systems Polycom zu Gunsten der Nutzergemeinschaft in der Regel kostenlos zur Verfügung stellen. Der Bund beteiligte sich lediglich an kantonalen Senderstandorten, die auch der Versorgung von Nationalstrassen dienen. Ausserdem leistete der Bund direkte finanzielle Beiträge im Rahmen des Zivilschutzes und des Unterhalts der Vermittler.

Artikel 21a Absatz 1 Buchstabe a und b

Der Bund hat die Kosten für die Erneuerung der Alarmierungssysteme und des Sicherheitsfunknetzes und die Bereitstellung, den Betrieb und den Unterhalt der nationalen Komponenten zu tragen. Bund, Kantone und Dritte tragen anteilmässig die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Infrastrukturen ihrer Teilnetze. Die Kantone haben heute keinen Einblick in die Kostentragung; eine Transparenz der Kosten ist erforderlich.

Artikel 21a Absatz 1 Buchstabe c

Gemäss Erläuterndem Bericht 4.2: «Das Babs stellt die Endgeräte für den Zivilschutz zur Verfügung und kann Netzbeiträge für die Nutzung des Sicherheitsfunknetzes durch den Zivilschutz leisten.» Dies ist in einem Buchstaben d aufzunehmen.

Artikel 21a Absatz 2 und Absatz 4

Das Eruiere der anteilmässigen Mitbenutzung von Sendestandorten des Bunds oder der Kantone durch Nutzer (Polizei, Armee, Zivilschutz, TPO, GWK, usw.) ist praktisch unmöglich oder unverhältnismässig. Daher beantragt der Kanton Uri die Streichung der Absätze 2 und 4.

Vielmehr soll wie bis anhin die Regelung im Gesetz aufgenommen werden, dass Bund und Kantone ihre Sendestandorte und Kapazitäten zu Gunsten der Nutzergemeinschaft in der Regel kostenlos zur Verfügung stellen.

3. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund und Kantone

Insgesamt sind die Kosten für den Bund zu wenig präzise und transparent ausgewiesen. Im Erläuternden Bericht ist daher auf die Botschaft Polycom 2030 zu verweisen.

Die nationale Komponente ist zwar ausgewiesen; auf eine kantonale Komponente wird jedoch gänzlich verzichtet. Diese sollte im Erläuternden Bericht ebenfalls berücksichtigt werden. Eine Schätzung, die sich zwischen 150 und 200 Mio. Franken bewegt, ist unglaubwürdig. Hier ist entweder verbindlicher zu schätzen oder die grosse Ungenauigkeit zu erklären. Ein detaillierter Entwurf für eine Kostenverteilung ist im Entwurf der «Bedingungen und Vorgaben Sicherheitsnetz Funk der Schweiz Polycom» (2016) enthalten und kann entsprechend berücksichtigt werden.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 15. September 2016



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli